

4928/AB XX.GP

Die Abgeordneten Mag. Stadler und Kollegen haben am 03.12.1998 unter der Nummer 5309/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "den Verdacht des fortgesetzten und wiederholten Amtsmissbrauchs nach §§ 14, 302 StGB sowie der fortgesetzten und wiederholten Verletzung des Amtsgeheimnisses nach §§ 14, 310 StGB durch unbekannte Täter" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Haben Sie bzw. ein Mitglied Ihrer Behörde nach Erscheinen des oben angeführten Beitrags der Zeitschrift „NEWS“ vom 12.11.98 Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen des Verdachtes des fortgesetzten und wiederholten Amtsmissbrauchs gemäß § 302 StGB sowie der fortgesetzten und wiederholten Verletzung des Amtsgeheimnisses gemäß § 310 StGB durch unbekannte Täter erstattet? -

Wenn nein, weshalb haben Sie die Anzeige unterlassen und ist Ihnen ferner bekannt, daß es Ihre Pflicht und die Pflicht Ihrer Behörde gemäß § 84 StPO ist, jede von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung, die ihren Wirkungsbereich betrifft, an eine Staatsanwaltschaft anzuzeigen?

2. Hat das Bundesministerium für Inneres schon jemals seit Beginn des Bombenterrors im Dezember 1993 Anzeigen an die Staatsanwaltschaft gemacht, wenn der Amtsverschwiegenheit unterliegende vertrauliche Dokumente und Aktenteile aus den Bereichen der Sicherheitsbehörden, des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Justiz - zum Teil in Faksimile - in der Zeitschrift NEWS und in anderen Medien wiedergegeben wurden? -

Wenn ja, wann und wie viele mit welchem Ergebnis? -
Wenn nein, weshalb nicht?

3. Wie erklären Sie sich den Umstand, daß der ständige und wiederholte Gesetzesbruch durch Veröffentlichung der Amtsverschwiegenheit unterliegender vertraulicher Dokumente und Aktenteile in Ihrem Ministerium anscheinend zur Gewohnheit geworden ist, obwohl die Gesetzeslage in diesem Fall eindeutig ist?
4. Welche Folgerungen gedenken Sie aus der Tatsache zu ziehen, daß der Amtsmissbrauch und der Bruch der Amtsverschwiegenheit in Ihrem Bereich bereits zur ständigen Übung geworden ist?

5. Werden Sie eine strenge Untersuchung in Ihrem Hause einleiten, um im gegenständlichen Falle - Warnung des Al Taher durch den „NEWS“-Artikel vom 12.11.98 - die Täter ausfindig zu machen? -

Wenn nein, warum nicht?

6. Werden Sie im gegenständlichen Falle - Warnung des Al Taher durch den „NEWS“- Bericht vom 12.11.98 - noch eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstatten? -

Wenn nein, warum nicht

7. Werden Sie auch hinsichtlich der voran gegangenen Fälle von Veröffentlichungen von der Amtsverschwiegenheit unterliegenden vertraulichen Dokumenten und Aktenteilen Anzeigen an die Staatsanwaltschaft erstatten? -

Wenn nein, warum nicht?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1)

Eine Anzeige wegen § 302 bzw. 310 StGB wurde nicht erstattet, da kein Verdacht einer von Amts wegen zur verfolgenden strafbaren Handlung im Sinne des § 84 StPO vorlag.

Bei der Aufnahme des erwähnten flüchtigen Tatverdächtigen in die vom Generalsekretariat der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation - Interpol in Lyon weltweit verbreiteten Liste von 10 international gefahndeten Personen, verbunden mit einer in absehbarer Zeit vorgesehenen Veröffentlichung in der Interpol - Internet - Website, handelt es sich um die Fortsetzung und Intensivierung der bereits durch die Ausstrahlung des Fahndungsfalles in der TV - Sendung „Aktenzeichen XY... ungelöst“ am 29.09.1995 im Einverständnis mit dem zuständigen Gericht eingeleiteten Öffentlichkeitsfahndung.

Ohne wegen laufender Fahndungsmaßnahmen aus verständlichen Gründen auf den derzeit vermuteten Aufenthaltsort des Gesuchten näher eingehen zu können, besteht wohl kein Zweifel darüber, daß die gesuchte Person daher und aufgrund zahlreicher Zeitungsveröffentlichungen von der gegen sie eingeleiteten internationalen Fahndung seit geraumer Zeit in Kenntnis war und daher durch den gegenständlichen Artikel in der Zeitschrift „News“ nicht mehr vorgewarnt werden konnte.

Durch den Hinweis in dem betreffenden Artikel auf das weltweit veröffentlichte Interpol - Fahndungsplakat trat im Gegenteil noch eine Verstärkung der Öffentlichkeitsfahndung ein, die einerseits zielführende Hinweise auf den derzeitigen Aufenthalt des Gesuchten erwarten läßt oder dazu führen könnte, daß die gesuchte Person wegen des ausgeübten Fahndungsdruckes die Aussichtslosigkeit einer weiteren Flucht einsieht und sich den Behörden stellt.

Zu Frage 2)

Nein. Die Veröffentlichung vertraulicher Dokumente und Aktenteile aus den Bereichen der Sicherheitsbehörden und des Bundesministeriums für Inneres in einer Wochenzeitschrift oder in anderen Medien begründet keineswegs zwangsläufig den Verdacht des Amtsmißbrauches oder der Verletzung des Amtsheimnisses durch Bedienstete aus dem

Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres, da derartige Schriftstücke und sonstige

Informationen, wie die Erfahrung zeigt, auf mannigfachen anderen Kanälen, zum Teil auch ohne Verletzung strafgesetzlicher Bestimmungen, an die Medien gelangt sein können.

Überdies sind der zuständigen Anklagebehörde im selben Umfang und in derselben Intensität wie dem Bundesministerium für Inneres die Veröffentlichungen der Massenmedien, insbesondere der Zeitungen und Zeitschriften, zugänglich. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß die zuständige Staatsanwaltschaft bei Wahrnehmung von Verdachtsgründen für die Begehung einer strafbaren Handlung sogleich die gebotenen Verfolgungsschritte setzt.

Eine weitergehende Beantwortung ist mir aufgrund der lediglich pauschal erhobenen Vorwürfe nicht möglich.

Zu Frage 3 und 4)

Die ausschließlich pauschal und ohne nähere Begründung aufgestellte Behauptung, daß ständig und wiederholt der Amtsverschwiegenheit unterliegende vertrauliche Dokumente durch Amtsmißbrauch aus dem Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Inneres an die Öffentlichkeit gelangen, weise ich mit aller Entschiedenheit zurück.

Zu Frage 5 und 6)

Nein, im übrigen siehe Beantwortung zu Frage 1.

Zu Frage 7)

Nein. Siehe im übrigen die Beantwortung der Fragen 2, 3 und 4.